

Az. A 1 K 10900/03

VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

XXX

-Klägerin -

prozessbevollmächtigt-.

Rechtsanwalt
XXX

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. dch. den Bundesminister des Innern, dieser vertr. dch.
den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 018 690-239,

-Beklagte

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az- 5
018 690239,

wegen

i

Anerkennung als Asylberechtigte, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht Dr. Cordes als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 9. Mai 2005 am 2Ö. Mai 2005

für R e c h t erkannt-.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21. Mai 2003 wird aufgehoben, soweit er die Klägerin Ziff. 1 betrifft.

Die Beklagte - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - wird verpflichtet, die Klägerin Ziff. 1 als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand.

Die Klägerin Ziff. 1 ist nach ihren eigenen Angaben am ... 1978 in Mauretanien geboren. Der Kläger Ziff. 2 ist ihr am2003 in Karlsruhe geborener Sohn. Am 22.04.2003 beantragte die Klägerin Ziff. 1 für sich und den Kläger Ziff. 2 die Anerkennung als Asylberechtigte. Die Klägerin Ziff. 1 gab bei ihrer Anhörung am 30.04.2003 vor dem Bundesamt an: Sie gehöre zum Stamm der Wolof und spreche neben Französisch den Dialekt Wolof. Bis zu ihrer Ausreise habe sie in Mauretanien in ..., Selibaby, gewohnt. Sie sei ledig. Ihre Eltern seien bereits 1989 gestorben. Der Vater ihres Sohnes heiße Sie sei in Mauretanien Verkäuferin gewesen und habe auf eigene Rechnung verschiedene Dinge verkauft. Da ihre verstorbenen Eltern ein Grundstück hinterlassen hätten, das sie verkauft habe und dessen Erlös sie mit ihrer Schwester geteilt habe, sei es ihr wirtschaftlich recht gut gegangen. In Mauretanien sei sie Präsidentin einer Frauenbewegung gewesen. Diese Bewegung sei dort verboten. Am Internationalen Frauentag, am 08.03.2001, habe sie eine Versammlung einberufen. Mit dieser Versammlung sollten die Frauen motiviert werden, für ihre Freiheiten und Rechte zu demonstrieren. Sie hätten dafür kämpfen wollen, dass die Frauen nicht mehr beschnitten würden und dass kleine Mädchen nicht mehr 'gezwungen würden, so früh zu heiraten. Außerdem hätten sie gegen die Sklaverei gekämpft, die in Mauretanien weit verbreitet sei. Sicherheitsleute hätten sie auf dieser Versammlung verhaftet und in das Gefängnis im Kommissariat des 2. Arrondissement in Nouakschott gebracht. In diesem Gefängnis sei sie einen Monat und 23 Tage gewesen. Man habe ihr vorgeworfen, illegal Versammlungen zu organisieren. Am 30.04.2001 sei sie kurzfristig aus dem Gefängnis entlassen worden. Man habe ihr aber verboten, in die Hauptstadt Nouakschott zu kommen. Man habe ihr gesagt, sie solle sich jeden Donnerstag bei der Behörde melden. Sie habe aber ihren Kampf nicht aufgegeben und sich weiter für die Demokratie und die Freiheit der Frauen eingesetzt. Am 15.12.2002 habe sie erneut eine Versammlung einberufen. Bei dieser

Versammlung sei die Politik der Regierung kritisiert worden. Während dieser Versammlung sei sie erneut verhaftet und 10 Tage im Ort Kaedi eingesperrt worden. Anschließend sei sie nach Walata verlegt und in eine Einzelzelle des Gefängnisses gesperrt worden. Sie sei erneut drei Monate und 23 Tage im Gefängnis gewesen. Die Regierung habe sie nach dem Scharia-Gesetz verurteilt, weil sie schwanger, aber nicht verheiratet gewesen sei. Bei ihrer Verhaftung habe man gesehen, dass sie schwanger sei. Sie habe im Gefängnis zwar etwas unterschreiben müssen, aber selbst kein schriftliches Urteil in die Hand bekommen. Aus dem Gefängnis sei ihr die Flucht gelungen. Zunächst sei sie in einer Einzelzelle mit fünf Frauen zusammengewesen. Jede Woche sei aber eine Frau herausgegangen und nicht wiedergekommen. Als sie nur noch alleine in der Zelle gewesen sei, sei ein Mann gekommen und habe ihr gesagt, sie solle befreit werden. Dieser Mann sei ein Offizier gewesen, mit dem sie das Gefängnis verlassen habe. Vor dem Gefängnis sei ein Auto angekommen, in dem ein weißer Mann gesessen sei. Am 09.04.2003 hätte sie nachts den Ort ... mit dem Auto in Richtung Rosso verlassen. Dort habe sie mit einem großen Boot einen Fluss überquert und sei dann mit einem Pkw nach Dakar im Senegal gefahren. Von dort aus sei sie am 10.04.2003 mit dem Flugzeug nach Frankfurt geflogen, wo sie am 11.04.2003 angekommen sei. Sie sei mit der Fluggesellschaft Condor geflogen. Bei der Kontrolle im Flughafen Frankfurt habe sie selbst keinen Pass vorgezeigt-, dies habe ihr Begleiter getan. Der Weiße sei ein Herr ... gewesen. Zusammen mit diesem Weißen und dem Offizier sei sie nach Deutschland geflogen. Der Offizier, der sie aus dem Gefängnis gebracht habe, habe dafür 5 Millionen Ouguiyas bekommen. Dieses Geld sei größtenteils vom Vater ihres Kindes und außerdem von den Anhängern ihrer Bewegung für sie gesammelt worden. Im ersten Gefängnis sei sie damals vergewaltigt worden und im zweiten sexuell belästigt worden. Nach der ersten Verhaftung im Jahr 2001 habe sie weiterhin ungestört ihren Beruf ausüben können. Wenn sie nach Mauretanien zurückkehren müsste, würde man sie wahrscheinlich töten oder ins Gefängnis bringen, weil sie ein illegales Kind bekommen habe und aus dem Gefängnis geflohen sei.

Die Klägerin Ziff. 1 übergab dem Bundesamt ein Exemplar des Aufrufes für die Versammlung am 15.,12.02.

Mit Bescheid vom 21.05.2003 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Ferner forderte es die Kläger

auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist drohte das Bundesamt den Klägern die Abschiebung nach Mauretanien an. Zur Begründung wurde ausgeführt- Die Klägerin Ziff. 1 könne sich bereits deshalb nicht auf das Grundrecht auf Asyl berufen, weil davon auszugehen sei, dass sie aus einem sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sei. Für die behauptete Einreise auf dem Luftwege habe sie keine nachprüfbaren Angaben gemacht. Gegen eine solche Einreise spreche bereits, dass die Klägerin Ziff. 1 noch einen Tag vor der Geburt ihres Sohnes geflogen sein wolle. Dies sei aber nicht möglich, da Fluggesellschaften hochschwangere Frauen nicht mehr beförderten. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot i.S.d. § 51 Abs. 1 AuslG. Wegen ihrer Tätigkeit in der Frauenbewegung sei die Klägerin Ziff. 1 nicht politisch verfolgt worden, denn sie habe ungehindert ihrer Arbeit nachgehen können. Eine Verfolgung drohe der Klägerin Ziff. 1 auch nicht deshalb, weil sie als Ledige ein Kind bekommen habe. Fälle von geschlechtsspezifischer Verfolgung seien in Mauretanien nicht bekannt. Auch Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG lägen nicht vor.

Der Bescheid wurde der Klägerin Ziff. 1 am 02.06.2003 zugestellt.

Am 16.06.2003 haben die Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erhoben. Zur Begründung trägt die Klägerin Ziff. 1 vor: Es treffe nicht zu, dass sie über einen sicheren Drittstaat in das Bundesgebiet eingereist sei. Vielmehr sei sie von Dakar (Senegal) am 10.04.2003 mit der Fluggesellschaft Condor nach Frankfurt geflogen, wo sie am nächsten Tag gegen 7.00 / 8.00 Uhr gelandet sei. Ihre Schwangerschaft sei niemandem aufgefallen. Ihr Kind habe sie in Karlsruhe um Wochen zu früh zur Welt gebracht. Inzwischen habe sie aus einem Brief ihrer Organisation erfahren, dass der Vater ihres Kindes im September 2003 verhaftet worden sei und sich an einem unbekannten Ort befinde. Dies sei vermutlich wegen seiner Unterstützung ihrer Befreiung geschehen. Die Beurteilung der politischen Verhältnisse in Mauretanien durch das Bundesamt sei fehlerhaft. In ihrem Heimatland gebe es Genitalverstümmelung.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21.05.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

Die Klägerin Ziff. 1 ist in der mündlichen Verhandlung vom 09.05.2005 angehört worden.

Hierzu wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 20.05.2005 das Verfahren des Klägers Ziff. 2 abgetrennt.

Dem Gericht liegt 1 Heft Akten des Bundesamtes vor. Der Inhalt dieser Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Hierauf wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, nachdem diesem der Rechtsstreit von der Kammer mit Beschluss vom 07.07.2003 zur Entscheidung übertragen worden ist (§ 76 Abs. 1 AsylVfG). Nach der Abtrennung des Verfahrens des Klägers Ziff. 2 ist im vorliegenden Verfahren ausschließlich über die Klage der Klägerin Ziff. 1 zu entscheiden.

Das Gericht konnte über die Klage verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte und der Beteiligte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten waren, denn die Beklagte wurde auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäß bewirkten Terminsladung hingewiesen (§ 102 Abs. 2 VwGO). Der Beteiligte hat generell auf eine Ladung zur mündlichen Verhandlung verzichtet.

Das Gericht hat seiner Entscheidung die asylrechtlichen und ausländerrechtlichen Bestimmungen zugrunde zu legen, die nach dem Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 am 01.01.2005 in Kraft getreten sind (vgl. Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes). Denn nach der unverändert gebliebenen Bestimmung in § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG stellt das Gericht in Streitigkeiten nach diesem Gesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab. Maßgebend ist deshalb das Asylverfahrensgesetz in seiner ab 01.01.2005 bestehenden Fassung sowie das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz -AufenthG -).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin Ziff. 1 in ihren Rechten. Die Klägerin Ziff. 1 hat Anspruch darauf, als Asylberechtigte anerkannt zu werden (Art. 16a Abs. 1 GG). Sie hat ferner Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Mauretaniens vorliegen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Deshalb ist auch die angefochtene Abschiebungsandrohung im Bescheid aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach Art. 16a Abs. 1 GG hat der Ausländer, dem im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat in seiner Person politische Verfolgung droht, Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen durch den Staat oder durch diesem zurechenbare Maßnahmen Dritter in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die nach ihrer Intensität und Schwere gegen die Menschenwürde verstoßen und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Das Asylgrundrecht beruht auf dem Zufluchtgedanken. Daher ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylbewerber verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Hat er seinen Heimatstaat aus Furcht vor bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb des Heimatstaates wegen Fehlens einer inländischen Fluchtalternative nicht zumutbar, ist er als Asylberechtigter anzuerkennen, wenn die fluchtbegründenden Umstände im maßgeblichen Zeitpunkt fortauern oder, wenn sie entfallen sind, an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in den

Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen. Ist der Asylsuchende hingegen unverfolgt ausgereist, kann er nur anerkannt werden, wenn, ihm aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtatbestandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte oder drohende Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als ausgrenzende Verfolgung darstellt. Dabei ist das Maß dieser Intensität nicht abstrakt vorgegeben, sondern muss der humanitären Intension entnommen werden, die das Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (vgl. BVerfGE 80, 315, 344-, BVerwG, Urt. v. 15.05.1990 und 20.11.1990, BVerwGE 85, 139 und BVerwGE 87, 152).

Nach diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen für eine Asylanerkennung der Klägerin Ziff. 1 vor.

Die Klägerin Ziff. 1 ist nicht bereits nach Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. § 26a Abs. 1 AsylVfG gehindert, sich auf das Asylgrundrecht zu berufen; denn sie ist nach der Überzeugung des Gerichts auf dem Luftweg von Dakar (Senegal) über den Flughafen Frankfurt und nicht - wovon das Bundesamt im angefochtenen Bescheid ausgeht - über einen sicheren Drittstaat auf dem Landweg nach Deutschland eingereist. Die Zweifel, die das Bundesamt und zunächst auch das Gericht (vgl. den ablehnenden Prozesskostenhilfebeschluss vom 01.10.2003) an der Glaubhaftigkeit der geschilderten Einreise mit dem Flugzeug hatten, sind nach den schlüssigen und glaubhaften Angaben der Klägerin bei ihrer Anhörung vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr berechtigt. Sie hat zwar weder den bei ihrer Einreise benutzten Reisepass noch Flugunterlagen (Flugticket, Bordkarte) vorgelegt, die den Beweis der Einreise auf dem Luftweg hätten erbringen können. Sie hat jedoch bereits bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt und später in der Klagebegründung detaillierte Angaben zu den Abflugzeiten in Dakar, zu den Ankunftszeiten in Frankfurt, zur benutzten Fluggesellschaft (Condor) und zu den während des Fluges gereichten Speisen gemacht. Bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat sie auch widerspruchsfrei und nachvollziehbar dargelegt, wie es ihr trotz ihres hochschwangeren Zustandes gelungen ist, an Bord des Flugzeuges zu gelangen und wie es - ausnahmsweise - möglich war, in Frankfurt ohne eigenes Vorzeigen der Papiere die Grenzkontrollen zu passieren. Das Gericht glaubt der Klägerin, dass sie durch entsprechende Bekleidung ihre Schwangerschaft verbergen konnte und dass sie sich bei den Grenzkontrollen als Ehefrau ihres weißen Begleiters ausgegeben hat und deshalb ohne eigenes Vorzeigen der Papiere durch die Grenzkontrollen gelangen konnte.

Die Klägerin hat auch glaubhaft gemacht, vor ihrer Ausreise aus Mauretanien am 09.04.2003 politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein. Das Verwaltungsgericht ist nach der Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu der erforderlichen Überzeugung gelangt, dass die geschilderte Verfolgungsgeschichte der Wahrheit entspricht. Die Klägerin hat dem Gericht eindringlich und frei von Widersprüchen und Steigerungen geschildert, dass sie sich wegen der ihrer Meinung nach weitgehend rechtlosen Stellung der Frau in der mauretanischen Gesellschaft entschlossen hat, sich politisch zu engagieren und für die Rechte der Frauen einzusetzen. Im Rahmen dieser politischen Betätigung hat sie zusammen mit anderen Frauen und mit Unterstützung des Vaters ihres Kindes sowohl am 08.03.2001 als auch am 15.12.2002 in ihrem Heimatort Veranstaltungen u. a. zur Propagierung der Frauenrechte organisiert. Dass sie die Veranstaltung am 15.12.2002 verantwortlich organisiert hat, wird durch den Aufruf belegt, den die Klägerin bereits dem Bundesamt überreicht hat. Sie hat in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und glaubhaft erklärt, wie sie trotz ihrer Flucht aus dem

Gefängnis in Walata in den Besitz dieses Aufrufes gekommen ist. Danach wurde das Blatt mit diesem Aufruf von dem Offizier, der ihr nach einer Bestechung zur Flucht aus dem Gefängnis Walata verholfen hat, aus den über sie geführten Akten entnommen und der Klägerin während des Fluges nach Deutschland übergeben.

Das Gericht hat auch keine Zweifel am Wahrheitsgehalt der Angaben über die zwei Verhaftungen der Klägerin durch staatliche Sicherheitskräfte. Die näheren Umstände der Verhaftungen sowie die Gefängnisse, in die sie verbracht wurde, wurden von der Klägerin anschaulich und glaubhaft geschildert. Die zweite Verhaftung am 15.12.2002, der 10-tägige Aufenthalt zunächst im Gefängnis von Kaedi und der anschließende mehrmonatige Aufenthalt im Gefängnis von Walata bis April 2003 sowie die dabei erlittene Behandlung stellt eine Rechtsgutverletzung dar, die nach ihrer Intensität als politische Verfolgung zu betrachten ist. Sie knüpft an den politischen Einsatz der Klägerin für die Frauenrechte in Mauretanien an.

Wegen dieser erlittenen politischen Verfolgung hat die Klägerin durch Flucht aus dem Gefängnis in Walata ihr Heimatland Mauretanien auch verlassen. Es kann schließlich auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Mauretanien vor einer erneuten politischen Verfolgung sicher wäre. Es kann nicht mit der nötigen hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sie bei einer Rückkehr nach Mauretanien erneut einer asylerheblichen Behandlung durch die Sicherheitskräfte Mauretaniens ausgesetzt sein wird.

Die Klägerin Ziff. 1 hat ferner einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Dies ergibt sich daraus, dass - wie oben ausgeführt - in Mauretanien ihr Leben oder ihre Freiheit wegen der unterstellten politischen Gegnerschaft zum Staat bedroht ist.

Die Abschiebungsandrohung ist nach dem Vorstehenden ebenfalls aufzuheben, weil eine Abschiebung nach Mauretanien das zwingende Verbot des § 60 Abs. 1 AufenthG entgegensteht.

Nachdem der Hauptantrag der Klägerin Ziff. 1 Erfolg hat, ist ihr Hilfsantrag gegenstandslos.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gemäß § 167 Abs. 2 VwGO wird davon abgesehen, die Kostenentscheidung für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b Abs. 1 AsylVfG).